

# Kooperationsvereinbarung

zwischen Jugendhilfe,  
medizinischer Suchthilfe und  
Psychosozialer Begleitung Substituierter (PSB)  
zur Zusammenarbeit  
mit Eltern / Erziehungsberechtigten in  
Substitutionsbehandlung  
im  
Saarland



## Präambel

Die Kooperationspartner verfolgen mit der vorliegenden Kooperationsvereinbarung das Ziel, in Opioidsubstitutionstherapie befindlichen suchtkranken Müttern/Vätern/Eltern ein gemeinsames Leben mit ihren Kindern zu deren Wohle zu ermöglichen. Im Zentrum steht dabei die gemeinsame Verantwortung der Kooperationspartner hierfür, der stärkere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll. Betroffene Familien können so frühzeitig in adäquate Unterstützungsangebote eingebunden werden, Probleme und Fehlentwicklungen zeitnah erkannt und einer Schädigung des Kindes vorgebeugt werden.

Um das Ziel des funktionierenden Zusammenlebens zwischen Eltern und ihren Kindern zu erreichen, bedarf es einer strukturierten, abgestimmten Vorgehensweise und der Kenntnisse des jeweiligen Arbeitsauftrages der Kooperationspartner und der Handlungsmöglichkeiten aller. Eine Vernetzung und ein intensiver Austausch der Kooperationspartner untereinander sind demnach gewünscht und notwendig, um zu einer konstruktiven Zusammenarbeit der Klientinnen und Klienten mit den Kooperationspartnern und der Kooperationspartner untereinander zu gelangen. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Bedingungen der beteiligten Kooperationspartner zu berücksichtigen.

Die Kooperationsvereinbarung soll als ein alltagstauglicher Leitfaden und als Arbeitshilfe für die Fachkräfte der beteiligten Institutionen sowie Ärztinnen und Ärzten für das gemeinsam abgestimmte fachliche Handeln dienen. Die Zusammenarbeit soll damit geregelt, optimiert und erleichtert werden.

Mit dem Schließen dieser Kooperationsvereinbarung soll auch möglich gemacht werden, die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure als Hilfestellung und als Unterstützung zu erleben und damit Vorurteilen und daraus resultierender Vermeidung der Kontaktaufnahme zum Hilfesystem entgegenzuwirken.

Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einem regelmäßigen strukturierten Austausch zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit sowohl in fallbezogener als auch in fallübergreifender Arbeit.

## **1. Zielgruppe**

Das Kooperationsvereinbarung bezieht sich ausschließlich auf folgende Zielgruppe:

- sich in der Substitutionsbehandlung befindende schwangere Frauen
- sich in der Substitutionsbehandlung befindende werdende Väter
- sich in der Substitutionsbehandlung befindende Mütter/Väter/Eltern
- sich in der Substitutionsbehandlung befindende Erziehungsberechtigte
- Kinder, deren Mütter/Väter/Eltern sich in der Substitutionsbehandlung befinden
- Kinder, deren Eltern Teil einer Lebensgemeinschaft mit einem substituierten Erwachsenen sind

## **2. Ziele der Kooperationsvereinbarung**

Die Kooperationspartner verfolgen als gemeinsame Ziele:

- Sicherung des Kindeswohls
- Begleitung und Unterstützung der Eltern, um Voraussetzungen für ein möglichst gemeinsames Leben von Müttern/Vätern/Eltern und ihren Kindern zu schaffen und/oder zu erhalten
- Förderung der elterlichen Kompetenz
- Erkennen und Stärken vorhandener Ressourcen bei Eltern und Kindern
- Vermeiden und frühzeitiges Erkennen von Fehlentwicklungen und Schädigungen der Kinder und ggf. Einleitung wirksamer Gegenmaßnahmen
- frühzeitige Vernetzung der beteiligten Kooperationspartner zur Entwicklung/Vermittlung geeigneter Hilfen mit dem Ziel einer stabilen Substitutionsbehandlung
- Vermittlung von Informationen und Beratungsangeboten für Schwangere/Eltern über bestehende Hilfsangebote
- Sensibilisierung der Kooperationspartner, Substanzmissbrauch zu erkennen und dessen Einfluss auf die Erziehungsfähigkeit einschätzen zu können
- regelmäßiger Austausch von Wissen und Informationen
- Transparenz für alle Beteiligten - vor allem auch für Mütter/Väter/Eltern und Kinder bzgl. der jeweiligen Hilfsangebote und Arbeitsansätze

### **3. Zusammenarbeit - Kooperationspartner im Netzwerk**

#### **§ 1 SGB VIII**

##### **Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Die Kooperationspartner verständigen sich darauf, im Geiste dieser gesetzlichen Grundsätze und grundlegenden Rechte gemeinsam die Mütter, Väter, Eltern, Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig zur Bereitschaft zur Mitarbeit zu motivieren. Sie informieren diese über die verschiedenen Hilfemöglichkeiten für sich, für ihr Kind und ihre Familie und geben den Betroffenen einen Überblick über die unterschiedlichen Angebote und Ansprechpartner.

Die Kooperationspartner leisten bei Bedarf gegenseitige Fachberatung zu ihrem jeweiligen Aufgabengebiet, unabhängig vom Einzelfall.

Stellen mehrere Kooperationspartner fest, dass sie gemeinsam in einer Familie arbeiten, nehmen sie Kontakt zueinander auf, wenn dies für den Hilfeprozess sinnvoll erscheint.

Im Zweifel über Versorgung, Betreuung oder Entwicklung eines Kindes soll die medizinische Suchthilfe (aus Gründen der Praktikabilität im Regelfall über die Psychosoziale Begleitung Substituierter) oder die Psychosoziale Begleitung Substituierter die Jugendhilfe einschalten. Die Einschaltung kann vorerst auf der Basis einer „anonymisierten, kollegialen Fachberatung“ stattfinden.

Eine Aufgabe der Kooperationspartner ist es, die Mitbestimmung und Beteiligung der betroffenen Mütter/Väter/Eltern/Erziehungsberechtigten an der Gestaltung des Beratungs- und Hilfeprozesses und bei der Auswahl der Hilfen zu gewährleisten.

Bei Bekanntwerden einer möglichen Kindeswohlgefährdung sind die Eltern durch die medizinische Suchthilfe / die Psychosoziale Begleitung Substituierter mit der Situation zu konfrontieren, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes bzw. der/der Jugendlichen dabei nicht infrage gestellt wird. Sind diese nicht in der Lage oder nicht bereit zur Gefahrenabwendung, muss die medizinische Suchthilfe / die Psychosoziale Begleitung Substituierter umgehend die Jugendhilfe informieren.

Die rechtliche Grundlage liefert der §8a SGB VIII („Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“) bzw. das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und dort insbesondere der § 4 „Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“). Beide Texte finden sich in der Anlage zu dieser Kooperationsvereinbarung.

Die Kooperation beinhaltet also insbesondere einen situationsadäquaten Austausch aller Beteiligten. Alle Beteiligten erklären sich zu einem solchen Austausch bereit; einen einseitigen Informationsfluss zugunsten eines Kooperationspartners soll es nicht geben.

#### **4. Datenschutz**

Eine Zusammenarbeit der Kooperationspartner mit der Mutter/dem Vater/den Eltern/den Erziehungsberechtigten zum Wohle des Kindes/der Kinder setzt voraus, dass alle Beteiligten ihre Erkenntnisse und Informationen im Einzelfall austauschen und zur Erarbeitung sinnvoller Hilfestellungen zusammenführen können.

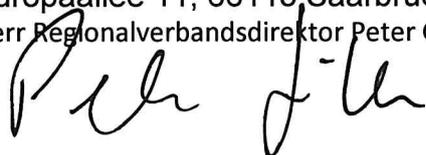
Dies ist aufgrund der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur möglich, wenn die Eltern die beteiligten Kooperationspartner von der bestehenden Verschwiegenheitspflicht gegenüber den anderen Kooperationspartnern entbinden.

Ohne Schweigepflichtentbindung ist eine Weitergabe von Informationen nur an die Jugendhilfe möglich, und zwar dann, wenn seitens der Kooperationspartner ein Tätigwerden für dringend erforderlich erachtet wird, um eine mögliche Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

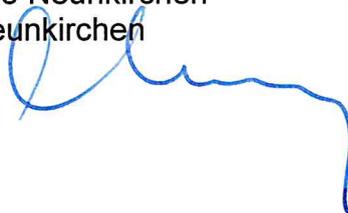
## 5. Partnerinnen/Partner und Erstunterzeichnerinnen/Erstunterzeichner der Kooperationsvereinbarung im Sommer 2023

### Jugendhilfe:

Jugendamt Regionalverband Saarbrücken  
Europaallee 11, 66113 Saarbrücken  
Herr Regionalverbandsdirektor Peter Gillo



Kreisjugendamt Neunkirchen  
Saarbrücker Straße 1, 66538 Neunkirchen  
Landrat des Landkreises Neunkirchen  
Herr Landrat Sören Meng



Kreisjugendamt Merzig-Wadern  
Bahnhofstraße 44, 66663 Merzig  
Landkreis Merzig-Wadern  
Frau Landrätin Daniela Schlegel-Friedrich



Kreisjugendamt Saarlouis  
Prof.-Notton-Straße 2, 66740 Saarlouis  
Leitung Kreisjugendamt Saarlouis  
Herr Michael Schu



Kreisjugendamt St. Wendel  
Mommstraße 21-31, 66606 St. Wendel  
Leitung Kreisjugendamt St-Wendel  
Frau Vera Meyer

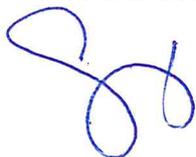


Kreisjugendamt Homburg  
Am Forum 1, 66424 Homburg  
Leitung Jugendamt Saarpfalz-Kreis  
Frau Kazakob-Marsollek



**Substitutionsärztinnen/-ärzte des Saarlandes:**

**Béatrice Gospodinov**  
Mainzer Straße 38  
66111 Saarbrücken



**Katarina Projsner**  
Mainzer Straße 38  
66111 Saarbrücken



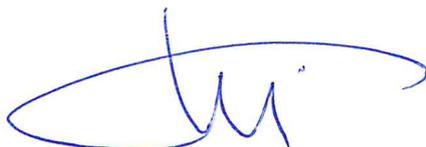
**Peter Kielbassa**  
Hermannstraße 1a  
66538 Neunkirchen



**Ali Tadjrischi**  
Kreisstraße 29  
66578 Schiffweiler  
und  
Ursulinenstr. 47  
66111 Saarbrücken



**Dr.med. Diana Csikai**  
Bahnhofstraße 101  
66111 Saarbrücken



**Dr.med. Werner Reichert**  
Schumannstraße 1a  
66287 Quierschied



**Sandra Becker**  
Schumannstraße 1a  
66287 Quierschied



**Dr.(I) Santa Weisgerber**  
Poststr. 18  
66386 St. Ingbert



**Wolfgang Wahlster**  
Blumenstraße 11  
66111 Saarbrücken



**Christian Lahr**  
Mainzer Straße 94  
66121 Saarbrücken



## Psychosoziale Begleitung Substituierter

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Saarland e. V.  
Psychosoziale Begleitung  
Beratungsstelle für Substituierte,  
Dragonerstraße 7-9, 66117 Saarbrücken



Saarland

Landesgeschäftsführer der AWO Saarland e. V.  
**Herr Jürgen Nieser**

Caritasverband Schaumberg Blies e. V.  
Psychosoziale Begleitung Substituierter  
Hüttenbergstraße 42, 66538 Neunkirchen



Caritasverband  
Schaumberg-Blies e.V.

Direktor  
des Caritasverbandes Schaumberg-Blies e.V.  
**Herr Michael Schütz**